



Stadt T E T T N A N G

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 21.02.2019

**Gemeinderat**

- öffentlich am 13.03.2019

Sitzungsvorlage 004/2019/1

Finanzen

Schubert, Claudia

**Überprüfung / Neukalkulation der Frischwassergebühr des "Städtischen Wasserwerks Tett nang" zum 01.01.2019**

*Der Verwaltungsausschuss hat bei 9 Ja-Stimmen einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst.*

Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zu erheben.
3. Die Stadt Tett nang wählt als Bemessungsmaßstab den Maßstab Frischwassermenge in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg aus.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse in den Jahren 2019 und 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2019 sowie die Finanzplanung des Jahres 2020 zugrunde.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung wurden aufgrund des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht nur die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

7. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

#### Satzung

Zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (Ges. Bl. S. 481) hat der Gemeinderat am 13. März 2019 die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. Juli 2004 mit Änderung vom 28. Oktober 2004, 10.12.2008, 18.11.2009 und 13.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### § 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab dem 01.01.2019 € 1,50.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab dem 01.01.2019 € 1,50.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

8. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
9. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsicht gemäß §4 Abs.3 GemO anzuzeigen.

#### Anlagen

- Anlage 1: Gebührenkalkulation  
Anlage 2: Beispiele der Gebührenänderung  
Anlage 3: Entwicklung des Abwasserpreises

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja        x Nein
---

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

## 1. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung hat das Büro Schneider & Zajontz mit der Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung 2019 und 2020 beauftragt (siehe Anlage 1). Dies auf Grund der Tatsache, dass ab dem Jahr 2017 die Verlustvorträge aus den Vorjahren abgegolten sind. Des Weiteren sind im Haushalt 2019 letztmalig höhere Unterhaltungskosten eingeplant. Ab 2020 stehen dann nur noch die regulären Unterhaltungsmaßnahmen an.

2010 wurde der Wasserzins von 1,50 €/m<sup>3</sup> netto auf 1.60 €/m<sup>3</sup> netto erhöht. Auf Grund dieser Erhöhung konnten die Verluste ausgeglichen werden.

Auf Grund der Kalkulation des Büros Schneider und Zajontz ergibt sich folgender Gebührensatz für die Jahre 2019 und 2020:

Wasserzins netto: 1.50 €/m<sup>3</sup>

Auf Grundlage dieser Kalkulation kann der Gebührensatz für das Frischwasser wieder auf das Niveau des Wasserzinses aus 2009 gesenkt werden. Der Landesdurchschnitt für Trinkwasser liegt 2018 bei 2,15 €/m<sup>3</sup> netto.

Die Verwaltung schlägt vor, den Wasserzins für die Jahre 2019 und 2020 auf 1.50 €/m<sup>3</sup> zu senken.